



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. März 2008

32. Jahrgang / Nr. 10

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 96. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 154 „Südlich Westerwischstrom“
- 97. Vierundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Februar 2008
- 98. Satzung der **Stadt Langen**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 107 „Malerwinkel“ vom 04. Februar 2008

- 99. Vierundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, vom 05. Juni 2007
- 100. Haushaltssatzung der **Gemeinde Driftsethe**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 07. Februar 2008
- 101. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ringstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. Februar 2008
- 102. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 des **Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd**, Bramstedt

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

- 103. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des **Wasser- und Bodenverbandes Altendorf** in Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Februar 2008

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

96.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 154 „Südlich Westerwischstrom“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 06. Dezember 2007 diesen Bebauungsplan Nr. 154 „Südlich Westerwischstrom“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 18. Februar 2008

(L.S.)

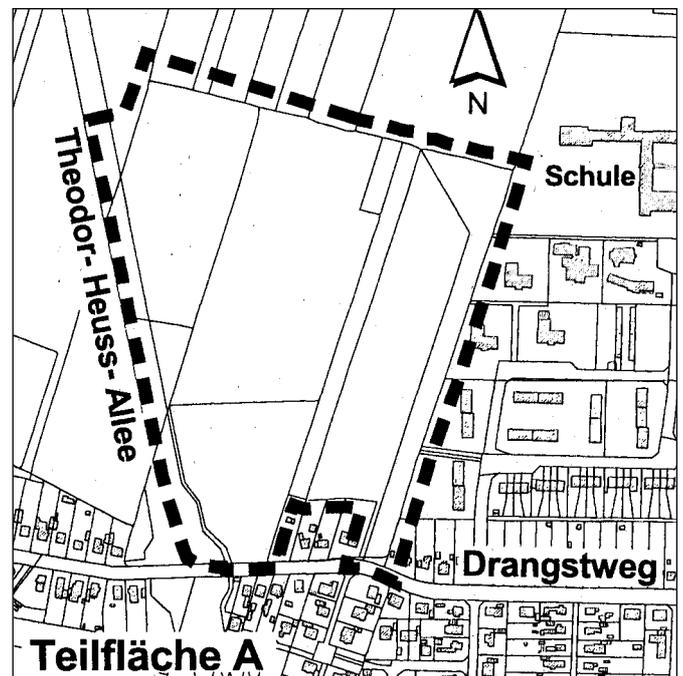
Stadt Cuxhaven
Stabbert
Oberbürgermeister

Planbereichsbeschreibung:

Die Bebauungsplanung besteht aus den Teilflächen A, B und C. Das ca. 11 ha große Neubaugebiet (Teilfläche A) liegt südlich des Westerwischstromes und beginnt in Höhe des Südrandes der Kleingartenanlage Süderwisch. Die südliche Planbereichsgrenze verläuft nördlich der Wohnbebauung Drangstweg bzw. entlang des nördlichen Drangstweges. Die westliche Begrenzung beschreibt die Theodor-Heuss-Allee, die östliche Begrenzung wird von dem mit Geschossbauten geprägten Siedlungsreich Süderwisch gebildet.

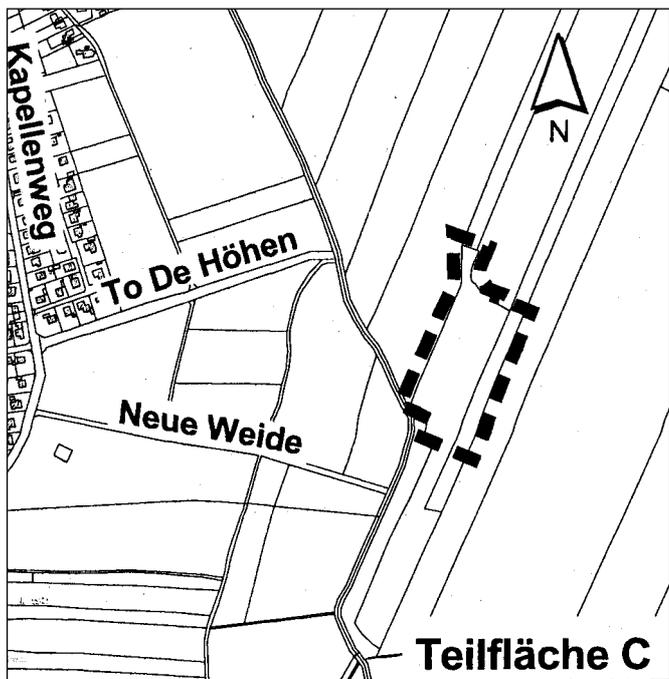
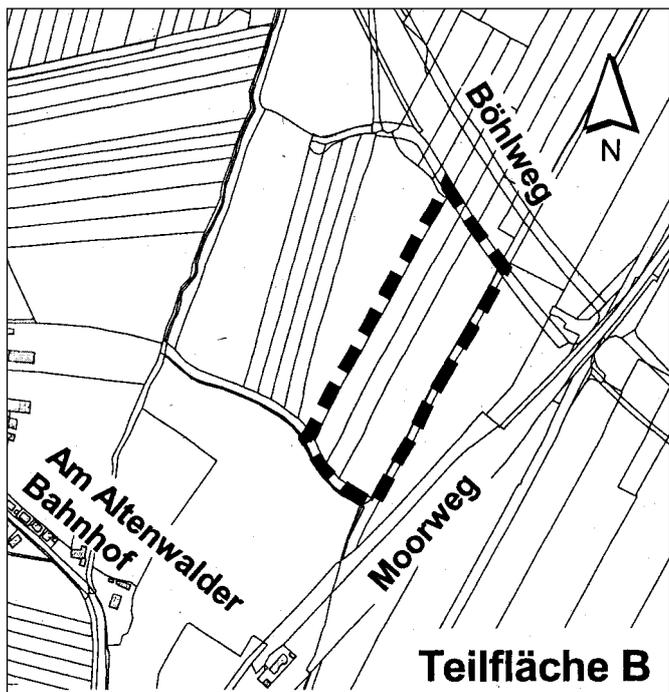
Die Bebauungsplan-Teilflächen B (ca. 3,0 ha) und C (ca. 1,8 ha) liegen in der Gemarkung Groden (Im Böhl) und in der Gemarkung Lüdingworth (Südfeld) und werden landwirtschaftlich genutzt. Diese Planbereiche dienen ausschließlich der Kompensation der mit der Bebauungsplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

In den nachfolgenden Kartenausschnitten*) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer E.04 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches i. d. Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 24. Februar 2008

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

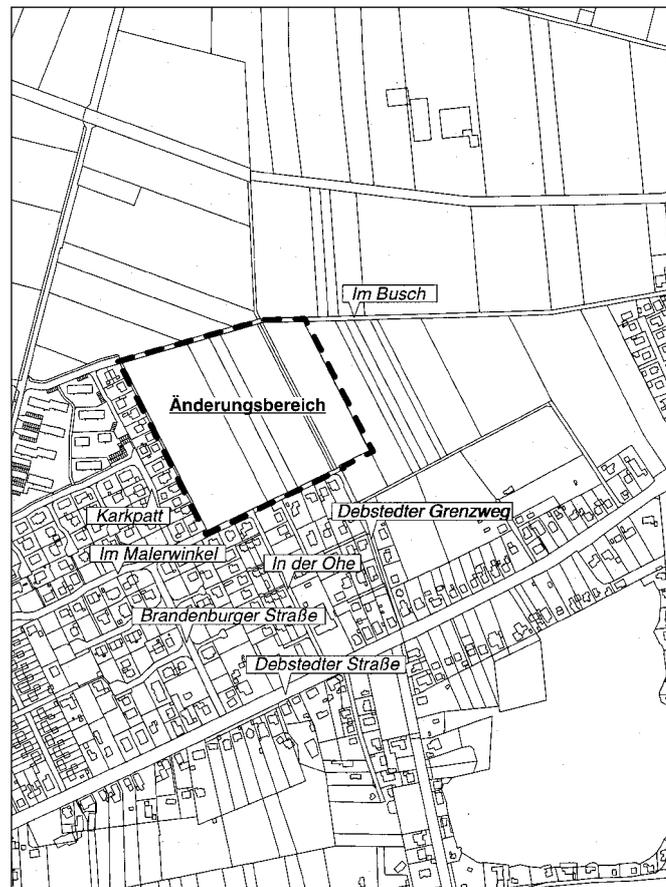
*) Das GLL Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000, gestattet.

97.

VIERUNDSIEBZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, vom 04. Februar 2008

Der Rat der Stadt Langen hat die Vierundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung (Langen - Malerwinkel) in seiner Sitzung am 04. Februar 2008 beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat diese mit Verfügung vom 21. Februar 2008, Az.: 63.4 61.20/01.10-74, genehmigt.

Der Bereich der Vierundsiebzigsten Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung dargestellt.



Die Vierundsiebzigste Flächennutzungsplanänderung kann nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, EG, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Vierundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langen wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Langen, den 25. Februar 2008

(L.S.)

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

98.

SATZUNG der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 107 „Malerwinkel“ vom 04. Februar 2008

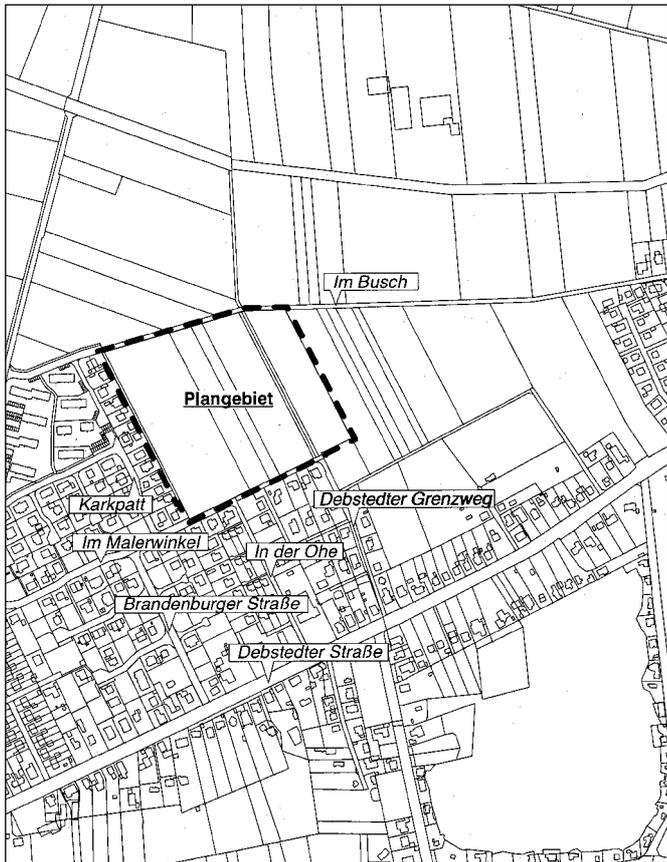
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Langen den Bebauungsplan Nr. 107 „Malerwinkel“, Ortschaft Langen, bestehend aus der Planzeichnung, den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Langen, den 04. Februar 2008

(L.S.)

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Malerwinkel“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 0.03, Sieverner Straße 10, 27607 Langen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 107 „Malerwinkel“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz z BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Langen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Langen, den 25. Februar 2008

Stadt Langen
Der Bürgermeister
Krüger

99.

VIERUNDVIERZIGSTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, vom 05. Juni 2007

Der Rat der Samtgemeinde Hagen hat in seiner Sitzung am 05. Juni 2007 die Vierundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat mit Schreiben vom 26. Oktober 2007 die Vierundvierzigste Flächennutzungsplanänderung unter Auflagen gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Rat der Samtgemeinde Hagen ist den in der Genehmigungsverfügung vom 26. Oktober 2007 aufgeführten Auflagen in seiner Sitzung am 27. November 2007 beigetreten.

Der Geltungsbereich der Vierundvierzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte (S. 92) stark umrandet dargestellt.

Die Planunterlagen und die Begründung der Vierundvierzigsten Flächennutzungsplanänderung können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Vierundvierzigsten Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven wird die Vierundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hagen vom 05. Juni 2007 wirksam.

Hinweise:

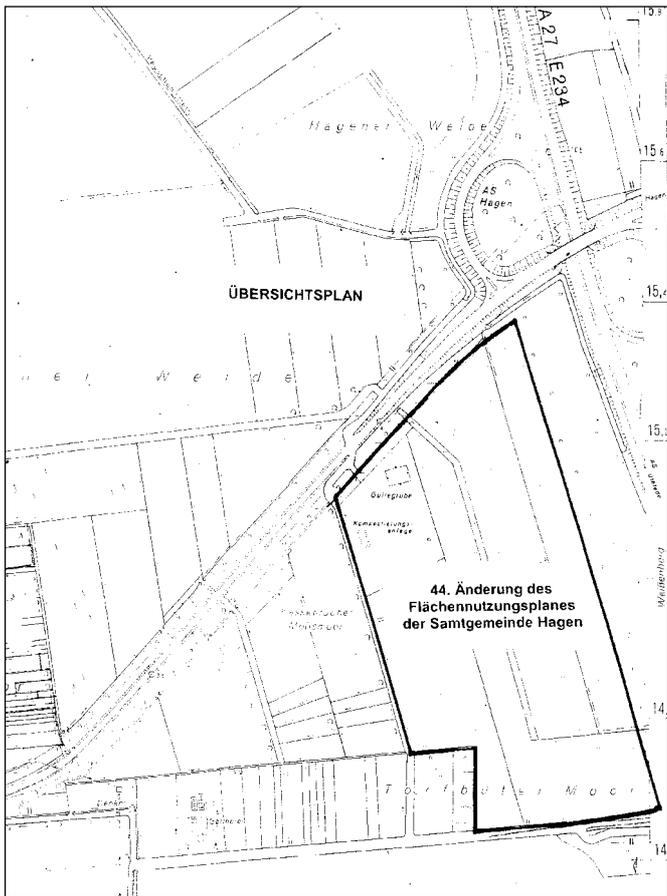
Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und der in § 214 Abs. 3 Satz 2, BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges nach § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen, den 12. Februar 2008

(L.S.)

Samtgemeinde Hagen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Puvogel



100.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Driftsethe, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 07. Februar 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Driftsethe in der Sitzung am 07. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	332.700 €	
	in der Ausgabe auf	332.700 €	
im Vermögenshaushalt			
	in der Einnahme auf	159.600 €	
	in der Ausgabe auf	159.600 €	
festgesetzt.			

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 157.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 105.000,- € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 74.100,- € festgesetzt.

§ 5

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 NGO sind Ausgaben bis zu 300 € je Haushaltsstelle. In den Fällen, in denen der Haushaltsansatz 3.000 € überschreitet bis zu 10 % des Ansatzes höchstens 3.000 €

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	450 v. H.
b) für Grundstücke	(Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Driftsethe, den 07. Februar 2008

Gemeinde Driftsethe
Schöne
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Driftsethe für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Februar 2008 unter dem Aktenzeichen.: 20 14 20 14 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 10. März 2008 bis 18. März 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Driftsethe öffentlich aus.

Driftsethe, den 06. März 2008

Gemeinde Driftsethe
Der Bürgermeister
Schöne

101.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ringstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2008 vom 18. Februar 2008

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) unter Anwendung des Art. 6 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 09. November 2005, hat der Rat der Gemeinde Ringstedt in seiner Sitzung am 18. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird			
im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	396.900,- €	
	in der Ausgabe auf	413.700,- €	
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	87.500,- €	
	in der Ausgabe auf	87.500,- €	
festgesetzt.			

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 223.000,- festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Ringstedt, den 18. Februar 2008
(L.S.)

Gemeinde Ringstedt
Glandorf
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ringstedt für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Februar 2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 10. März 2008 bis 18. März 2008 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ringstedt öffentlich aus.

Ringstedt, den 06. März 2008

Gemeinde Ringstedt
Der Bürgermeister
Glandorf

102.

PRÜFUNG

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Süd, Bramstedt

Der o. g. Jahresabschluss wurde durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH, Hannover“ von dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven geprüft. Es wird der nachfolgende Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagerbericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Cuxhaven, den 21. November 2007

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven
Herbrig
Kreisoberamtsrat

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 10. März bis zum 20. März 2008 in der Verbandsgeschäftsstelle öffentlich aus.

Wasserversorgungsverband
Wesermünde-Süd
Wittig
Verbandsgeschäftsführer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

103.

ZWEITE SATZUNG zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altendorf in Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 21. Februar 2008

Aufgrund des § 58 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Altendorf in der Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altendorf in Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 1994 (Amtsblatt f. d. Landkreis Cuxhaven, S. 198, lfd. Nr. 209) und der Ersten Satzungsänderung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt f. d. Landkreis Cuxhaven, S. 370, lfd. Nr. 363) erlassen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altendorf in Osten vom 24. Februar 1994 und der Ersten Satzungsänderung vom 17. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Aufgabe Abs. (1) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Beiträge von seinen Mitgliedern für den Unterhaltungsverband Untere Oste in Hemmoor einzuziehen und an diesen abzuführen.

2. § 15 Aufgaben des Vorstandes Nr. 8 wird angefügt:

8. über Verträge für die Anlage von Haushaltsmitteln (= Rücklagen) bis zu einer Höhe von 100.000 € zu beschließen. Es kann nur eine sichere Anlageform mit hundertprozentiger Kapitalgarantie gewählt werden, die eine Verfügbarkeit im Bedarfszeitpunkt garantiert.

3. § 27 Beiträge Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Aufgaben des Unterhaltungsverbandes Untere Oste sowie zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

4. § 28 Beitragsverhältnis Abs. (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Beitragslast aus der Aufbringung der Beiträge für den Unterhaltungsverband Untere Oste wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

Die Beitragslast aus der Aufbringung der zusätzlichen Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für den Unterhaltungsverband Untere Oste verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage zu § 101 Abs. 3 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind bezüglich zu leistender Beiträge an den Unterhaltungsverband Untere Oste beitragsfrei (§ 101 Abs. 3 NWG).

5. § 35 Rechtsmittelbelehrung Abs. (2) bis (4) werden gestrichen, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft

Osten, dem 21. Februar 2008

Wasser- und Bodenverband
Altendorf
Jark
Verbandsvorsteher

Die am 21. Februar 2008 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altendorf in Osten, Landkreis Cuxhaven, vom 24. Februar 1994 und der Ersten Satzungsänderung vom 17. Februar 2004 ist am 22. Februar 2008 unter Az.: 663610-06 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 22. Februar 2008

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat